

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)523

Vol. 1976/0157

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 523 endg.

Brüssel, den 30. September 1976.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 76/345/EURATOM zur Festlegung eines
fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogrammes (1976-1980) für
die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Fusion und
Plasmaphysik.

JET ENTWURF

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(76) 523 endg.

Erläuterung

Aufgrund der Erklärung*, die der Rat auf der Tagung "Auswärtige Angelegenheiten" vom 19. und 20. Juli 1976 abgegeben hat, schlägt die Kommission dem Rat einen Beschluss vor, der die Durchführung des Projekts JET im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft für den Zeitraum 1976-1980 auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und Plasmaphysik zum Gegenstand hat.

Dieser Vorschlag wurde unter Berücksichtigung der Diskussionen ausgearbeitet, die im Rahmen der zuständigen beratenden Gremien der Kommission, namentlich des Beratenden Programmausschusses Fusion, über folgende Punkte geführt worden sind:

1. Aufbringungsschlüssel
2. Rechtsform des Projekts
3. Status des Personals
4. Standort

1. Aufbringungsschlüssel

1.1 Grundsätze

- 1.1.1 Wegen der Bedeutung des Projekts für das Gemeinschaftsprogramm Fusion und Plasmaphysik und in Anbetracht der Notwendigkeit, ein Vorhaben dieser Dimension auf Gemeinschaftsebene durchzuführen, muss ein grosser Teil der Kosten des Projekts von der Gemeinschaft getragen werden.
- 1.1.2 Um die unmittelbare Beteiligung aller assoziierten Laboratorien bei der Durchführung dieses gemeinsamen Projekts sicherzustellen, ist ein finanzieller Beitrag dieser Laboratorien notwendig.

* Der Rat hatte einen Gedankenaustausch über das JET-Forschungsprogramm betreffend die kontrollierte thermonukleare Fusion. Er befürwortete eine rasche Inangriffnahme dieses Vorhabens im Rahmen des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1976-1980) der Gemeinschaft; die erforderlichen Beschlüsse werden dem Rat der Minister für Forschungsfragen auf seiner nächsten Tagung unterbreitet.

- 1.1.3 Das Gastland müsste wegen der Vorteile, die sich aus der Durchführung des Projekts in seinem Hoheitsgebiet ergeben, einen besonderen Beitrag leisten.

1.2 Lösungsvorschlag

- 1.2.1 Die Kommission hält ihren Vorschlag aufrecht, 80% der Kosten (108 Mio RE)⁽¹⁾ aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften zu bestreiten.
- 1.2.2 Die restlichen 20% werden auf alle übrigen Partner im Verhältnis zu den in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beiträgen der Kommission zu den Jahresetats der Assoziationen (ausschliesslich des zusätzlichen Beitrags zu den vorrangigen Aktionen in Höhe von rund 20%) verteilt.
- 1.2.3 Der besondere Beitrag des Gastlandes besteht in der Übernahme aller Kosten für die Bereitstellung des Standorts zu "Standardbedingungen"⁽²⁾ und aller Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung der Apparatur am Ende ihrer Betriebszeit.

Ist der Rat der Auffassung, dass das Gastland ausserdem einen besonderen finanziellen Beitrag zu dem Projekt leisten soll, so empfiehlt die Kommission, die restlichen 20% wie folgt zu verteilen: 5% gehen zu Lasten des Gastlandes und 15% werden nach den Modalitäten gemäss 1.2.2 auf alle Partner verteilt.

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für JET berechnet wurden auf der Grundlage von Preisen vor Steuern im März 1975 in belgischen Franken zum freien Marktkurs, sodann umgerechnet in Rechnungseinheiten zum offiziellen Kurs 50 BF = 1 RE.

(2) insbesondere Stromanschlüsse, Hilfsgebäude, Kühlwasser

2. Rechtsform des Projekts

2.1 Grundsätze

Die Verwaltungsstruktur des Projekts JET muss folgenden Forderungen entsprechen:

- 2.1.1 Wegen der Bedeutung, der wissenschaftlichen und technologischen Komplexität, der Dimensionen und der Kosten des Projekts bedarf es einer Organisationsform, bei der die Beschlüsse unverzüglich gefasst und ausgeführt werden können.
- 2.1.2 Die mit der Durchführung des Projekts beauftragten Organe müssen für dasselbe in jeder Hinsicht - unter wissenschaftlichen, finanziellen und administrativen Aspekten - voll verantwortlich sein.
- 2.1.3 Von grösster Bedeutung für den Erfolg des Vorhabens ist, dass es zu Wechselwirkungen und einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen dem Projekt und den assoziierten Laboratorien kommt.

2.2 Vorgeschlagene Lösungen

- 2.2.1 Aufgrund der Bedeutung, der wissenschaftlichen und technologischen Komplexität, der Dimensionen und der Kosten des Projekts, schlägt die Kommission vor, ein Gemeinsames Unternehmen im Sinne der Artikel 45 bis 51 Euratom-Vertrag unter der Voraussetzung zu errichten, dass das Gemeinsame Unternehmen keine finanziellen Lasten tragen darf, die aus den indirekten Steuern und insbesondere aus der Mehrwertsteuer herrühren, die in den Preisen der von ihm gekauften Sachen oder der zu seinen Gunsten erbrachten Dienstleistungen enthalten sind.

Diese Voraussetzung kann entweder durch Befreiung von diesen oder Erstattung dieser Steuern oder durch jede andere Art finanziellen Ausgleichs geschaffen werden. Diese Ergebnisse können entweder durch Anwendung von Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften oder durch entsprechende Massnahmen des Gastlandes erzielt werden.

2.2.2 Sobald die Entscheidung über den Standort ergangen ist, wird die Kommission das in Artikel 46 des Vertrages vorgesehene Verfahren einleiten; sie wird zusammen mit den Partnern die Vorschläge für das Gemeinsame Unternehmen ausarbeiten und dem Rat so bald wie möglich vorlegen. Um Verzögerungen zu vermeiden, kann die Durchführung des Projekts inzwischen im Rahmen eines Vertrages zwischen Euratom und allen am Fusionsprogramm beteiligten Einrichtungen fortgesetzt werden. Dieser Vertrag wird in einer Erweiterung und Anpassung des JET Design Agreement bestehen.

Status des Personals

3.1 Grundsätze

- 3.1.1 Das Projektteam wird aus Personal aller assoziierten Laboratorien, der Industrie, anderen Ursprungs oder des gegenwärtigen Mitarbeiterstabes der GFS gebildet.

Die Beschäftigungsbedingungen müssen so festgelegt werden, dass auch von auswärts kommendes Personal eingestellt werden kann. Sie müssen eine gewisse Homogenität gewährleisten, damit Schwierigkeiten innerhalb des Teams vermieden werden. Die Gehälter des von auswärts kommenden Personals sollten nicht der Einkommenssteuer des Gastlandes unterliegen.

- 3.1.2 Für das vom Gastzentrum bereitgestellte Personal müssen die gleichen Beschäftigungsbedingungen wie für das am Standort tätige übrige Personal dieses Zentrums gelten.

- 3.1.3 Die wirksame Lenkung des Teams erfordert, dass das gesamte Personal dem Projektleiter unterstellt wird.

3.2 Vorgeschlagene Lösung

- 3.2.1 Das gesamte Personal mit Ausnahme des vom Gastzentrum stammenden Personals wird von den Gemeinschaften auf Zeit eingestellt, in Planstellen für Bedienstete auf Zeit eingewiesen (Art. 2 a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und zu dem Gemeinsamen Unternehmen abgestellt.

Die Kommission schlägt vor, dem Programm Fusion für den Bau des Projektes JET maximal 250 Planstellen für Bedienstete auf Zeit zuzuweisen.

- 3.2.2 Das von dem Gastzentrum stammende Personal wird dem Projekt unter Aufrechterhaltung des normalen Beschäftigungsverhältnisses mit diesem Zentrum zugewiesen.
- 3.2.3 Alle Assoziationen müssen sich verpflichten, das eigene Personal, das sie für JET bereitstellen, nach Abschluss der Beschäftigung bei dem Projekt wieder einzustellen.
- 3.2.4 Das gesamte Personal wird dem Projektleiter unterstellt.

4. Standort

- 4.1 Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung über den JET-Standort, die sie dem Rat am 29. Januar 1976 zugeleitet hat (Dok. KOM (76)8 endg.), für Ispra als JET-Standort ausgesprochen.

Die Kommission hält an dieser Einstellung fest.

- 4.2 Im Juni 1976 hat die Kommission bereits auf die Dringlichkeit einer endgültigen Entscheidung hingewiesen (1). Alle angeführten Argumente gelten heute in um so stärkerem Masse.

- 4.3 Die Kommission schlägt vor, dass - falls eine Einigung über den Standort bis Ende 1976 nicht erzielt ist - der Rat die Kommission auffordert, den Standort auf der Grundlage einer Stellungnahme des JET-Rates zu bestimmen (der JET-Rat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit).

(1) Mitteilung der Kommission an den Rat über das Projekt JET (Dok. KOM (76)271 endg.)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 76/345/EURATOM zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogrammes (1976-1980) für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuss für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluss 76/345/EURATOM hat der Rat ein fünfjähriges Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1976-1980) auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik festgelegt.

Die Gemeinschaft muss mit einer grossen Apparatur vom Typ Tokamak (JET: Joint European Torus) ausgestattet werden.

Die am Fusionsprogramm beteiligten Einrichtungen werden 20% der Gesamtkosten für den Bau des JET übernehmen.

(Von den Gesamtkosten für den Bau des JET werden 5% von der Regierung des Gastlandes und 15% von allen am Fusionsprogramm beteiligten Einrichtungen übernommen.)

Das Gastland übernimmt alle Kosten, die sich aus der Bereitstellung des Standorts für den JET mit der erforderlichen Ausstattung ergeben, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung der Apparatur am Ende ihrer Betriebszeit.

Die Regierung des Gastlandes verpflichtet sich, das Projekt JET von den indirekten Steuern und Gebühren beim Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen durch das genannte Unternehmen in Durchführung des Projekts zu befreien.

Das genannte Fünfjahresprogramm muss daher in Bezug auf die Realisierung des Projekts JET in angemessener Weise vervollständigt werden, damit die Kontinuität dieses Programms, das sich im übrigen in den allgemeinen Rahmen der Sicherung der langfristigen Energieversorgung der Gemeinschaft einfügt, gewährleistet ist -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Anhang zu dem Beschluss 76/345/EURATOM beschriebene Programm wird durch das im Anhang zu dem vorliegenden Beschluss festgelegte Programm ersetzt.

Artikel 2

Der Wortlaut des Artikel 2 des Beschlusses 76/345/EURATOM wird durch folgenden Text ersetzt:

" Die Mittelbindungen und der Personalbestand für die Durchführung dieses Programms werden auf maximal 232 Millionen Rechnungseinheiten bzw. 113 Bedienstete und 250 Bedienstete auf Zeit veranschlagt; die Rechnungseinheit ist in Artikel 20 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. "

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

FUSION UND PLASMAPHYSIK

1. Gegenstand des Programms sind:

- a) allgemeine Physik auf dem betreffenden Gebiet, insbesondere Studien grundlegender Art und Untersuchungen über den Plasmaeinschluss mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen sowie über Methoden zur Erzeugung und Aufheizung von Plasmen;
- b) Untersuchungen über den Einschluss von Plasmen sehr unterschiedlicher Dichte und Temperatur in geschlossenen Konfigurationen;
- c) Erzeugung und Untersuchung von Plasmen hoher und sehr hoher Dichte;
- d) Verbesserung der diagnostischen Methoden;
- e) Untersuchung der technologischen Probleme im Zusammenhang mit den laufenden Forschungen sowie der technologischen Probleme bei thermonuklearen Reaktionen;
- f) Durchführung des Projekts JET.

Die unter a), b), c), d) und e) genannten Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder von zeitlich begrenzten Verträgen durchgeführt, damit die für das Programm erforderlichen Ergebnisse erlangt werden.

Für die Durchführung des Projekts JET wird ein Gemeinsames Unternehmen gemäss Artikel 45 bis 51 des Euratom-Vertrages gegründet. Bis zur Gründung dieses Gemeinsamen Unternehmens wird das Projekt im Rahmen des erweiterten und angepassten "JET Design Agreement" durchgeführt.

- #### 2. Das unter Nummer 1 definierte Programm stellt einen Bereich langfristiger Zusammenarbeit dar, der sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik in den Mitgliedstaaten umfasst. Es soll zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Herstellung von Prototypen im Hinblick auf ihre Entwicklung zur Serienreife und ihre Vermarktung führen.

3. Für dieses Programm werden maximal 232 Millionen Rechnungseinheiten und 113 Bedienstete zuzüglich 250 Bediensteter auf Zeit für den JET bereitgestellt. Der genannte Betrag ist zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bau des JET,
- Ausgaben für Ausrüstungen im Zusammenhang mit den als vorrangig geltenden Aktionen;
- durch die Mobilität des Personals entstehende Kosten;
- sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit den im Rahmen des Programms durchzuführenden Aktionen.

4. Im Rahmen des Höchstbetrags von 232 Millionen Rechnungseinheiten

- a) werden maximal 108 Millionen Rechnungseinheiten für die Finanzierung des Baus von JET bei einem Beteiligungssatz von 80% verwendet;
- b) werden maximal 39 Millionen Rechnungseinheiten für die Finanzierung der unter Nummer 5 definierten Aktionen mit einem einheitlichen Präferenzbeteiligungssatz von etwa 45% bereitgestellt. Als Gegenleistung können alle Assoziierungspartner an den mit Hilfe der betreffenden Ausrüstungen durchgeführten Versuche teilnehmen;
- c) werden maximal 4 Millionen Rechnungseinheiten für Verwaltungsausgaben und für die Mobilität des Personals verwendet, dem die Möglichkeit gegeben werden soll, bei den an der Durchführung des Programms mitwirkenden Einrichtungen zu arbeiten;
- d) stellt der Betrag, der nicht für die Aktionen und Ausgaben gemäss a), b) und c) verwendet wird, den Höchstbetrag dar, mit dem sich die Gemeinschaft an den sonstigen Ausgaben der Assoziationen beteiligt. Für diese Beteiligung gilt ein einheitlicher Satz von etwa 25%.

5. Die Kommission kann, nachdem sie die verschiedenen Projekte in technischer Hinsicht geprüft hat, folgende von der Verbindungsgruppe als vorrangig angesehenen Aktionen im Rahmen der nachstehenden Höchstbeträge zu etwa 45% finanzieren:

	in Millionen Rechnungseinheiten
- Tokamak und JET	50
- Systeme mit hohem Beta	20
- Systeme mit niedrigem Beta (Stellarator)	5
- Aufheizung und Injektion	12
- Technologie	18
- Verfahren bei sehr hoher Dichte	2

Jeder dieser Beträge stellt den Höchstbetrag der Ausgaben dar, der für jede Forschungslinie als vorrangige Aktion in Betracht kommt. Der Gesamtbetrag für alle Forschungslinien darf 86,7 Millionen Rechnungseinheiten nicht übersteigen.